

## **Fußball-EM 2016: Mit Rücksicht anfeuern**

### **Beim Jubeln und Grillen müssen Mieter einige Regeln beachten**

*Recklinghausen, Juni 2016* – In ein paar Tagen ist es wieder soweit: König Fußball wird für vier Wochen das Land regieren und die Fans zum Feiern, Singen und manchmal auch zum Meckern verleiten. Die EM 2016 ist für viele das Highlight des Sommers. Doch so ganz ohne Regeln kommen auch die Fans nicht aus, vor allem, wenn sie Mieter sind.

Am 10. Juni ist Anpfiff: Wenn Frankreich zum Auftakt der Fußball-EM auf Rumänien stößt, werden nicht nur zwei Mannschaften, sondern auch die ersten Grills angefeuert. Doch zum Grillgeruch gesellen sich oftmals auch Trillerpfeifen und Jubelschreie, die bei den Nachbarn nicht immer ein offenes Ohr finden. Daher müssen Hausordnung und Mietvertrag im Auge behalten werden, mahnt Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V.: „Wer als Mieter grillen möchte, muss Rücksicht nehmen. Es empfiehlt sich daher, Rücksprache mit den Nachbarn zu halten und diese über das geplante Grillen zu informieren“.

### **Regelverstöße**

Was das Grillen auf dem Balkon angeht, kann man schnell ein Foul begehen: Je nach Stadt bzw. Landkreis sind dazu verschiedene Urteile gefällt worden. So wurde unter anderem entschieden, dass Mieter in Stuttgart nur drei Mal im Jahr grillen dürfen, Berliner hingegen zwei Mal im Monat. Andernorts müssen die Nachbarn sogar 48 Stunden vorher informiert werden. Doch selbst, wenn diese benachrichtigt wurden, sollte vorher der Mietvertrag genau gelesen werden: „Das Landgericht Essen hat festgelegt, dass per Mietvertrag das Grillen auf Balkon oder Terrasse ausgeschlossen werden kann. Wenn sich der Mieter nicht daran hält, kann ihm nach erfolgloser Abmahnung sogar fristlos gekündigt werden“ weiß Claus O. Deese (Az. 10 S 438/01). Vorschriften gibt es auch für Mieter im Erdgeschoss: Laut Amtsgericht Wedding ist der Mieter einer Erdgeschosswohnung berechtigt, in seinem Garten einen handelsüblichen transportablen Grill zu benutzen. Voraussetzung ist, dass im Mietvertrag die Benutzung eines Holzkohlegrills im Freien nicht untersagt ist und die Hausordnung nur regelt, dass die Benutzung auf Balkonen und Terrassen nicht gestattet ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die anderen Mieter des Hauses nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(Az. 10 C 476/89). „Richtig gefährlich – und teuer – wird es, wenn das Entzünden eines Grills zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr führt und diese belegen kann, dass eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde“ so Claus O. Deese. Für viele gehören neben Trikot und Grillwurst auch Fahnen, Wimpel, rote und gelbe Karten zum standesgemäßen Anfeuern dazu. Hier gilt: Dekorationen aller Art auf dem Balkon sind zulässig, da dieser zum Mietobjekt gehört. Alles darüber hinaus, also die Fassade, ist vom Dekorieren ausgeschlossen. Andernfalls riskiert der Mieter eine Abmahnung.

## **Public Viewing**

Wer seine Lieblingsmannschaft gern im Team anfeuern möchte, kann das natürlich tun. Allerdings haftet der Mieter für alle Schäden, die seine Gäste anrichten. Verlegt man die Feier auf Terrasse oder Balkon, ist auch das grundsätzlich erlaubt und jeder darf so viele Gäste einladen, wie er möchte – im Rahmen seiner technischen Obergrenze. So urteilte beispielsweise das Landgericht Frankfurt, dass 24 Teilnehmer einer Gartenparty „im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten“ seien. Es liege außerdem in der Natur eines solchen Festes, „dass gelacht und auch lauter geredet wird“ (Az.: 2/21 O 424/88). „Allerdings ist zu beachten, dass laut Immissionsschutzgesetz ab 22.00 Uhr Ruhe herrschen sollte“ so Experte Deese. „In einem gemischten Wohngebiet sind tagsüber nur 55 dB(A) erlaubt, also weniger als ein normaler Staubsauger“.

## **Fair Play**

Nicht nur unsere Fußballer müssen sich also an Regeln halten, um keine Strafen zu kassieren, sondern auch feierfreudige Mieter. Doch sowohl auf dem Platz als auch unter Nachbarn gilt: Wenn man die jeweiligen Vorschriften beachtet und ausreichend Rücksicht nimmt, steht einem spannenden Fußballabend nichts im Wege. Dazu rät Claus O. Deese: „Laden Sie Ihre Nachbarn doch einfach zum gemeinsamen Anfeuern ein. So vermeiden Sie eventuelle Diskussionen und pflegen ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis“.

Ines Axen / 4.251 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

# Pressemitteilung



*Der Mieterschutzbund e.V. ([www.mieterschutzbund.de](http://www.mieterschutzbund.de)) hat über 30.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund und Herne.*

*PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.*

## **Pressekontakt/Belegexemplare:**

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: [www.pr-affairs.de](http://www.pr-affairs.de)

E: [ines.axen@pr-affairs.de](mailto:ines.axen@pr-affairs.de)